Informationsdienst der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

24/25

Union in Deutschland

Bonn, den 30. Juni 1983

Weite Stufe Tur Gesundung der Finanzen

Mit der Verabschiedung des Entwurfs für den Bundeshaushalt '84, dem Finanzplan von 1983 bis 1987 und weiteren damit zusammenhängenden Gesetzesentwürfen soll jetzt die zweite Stufe der Entscheidungen zur Gesundung des Bundeshaushalts, zur Stabilisierung der Rentenversicherung und zur Verbesserung der Wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, markt, verwirklicht werden, erklärte Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg vor der Presse in Bonn.

Die mittelfristige Finanzplanung zeigt, daß auch in den folgenden Jahren bis 1987 dieser Kurs strenger Ausgabendisziplin zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen sowie zur Orientierung der Finanzpolitik an den vorrangigen wirtschafts- und arbeitsmarktnuß. Die Bundesregierung erwartet, daß ihre Beschlüsse die private Investitionsbereitschaft stärken, mögen erweitern und wesentliche Voraussetzungen rungssysteme schaffen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

HAUSHALT '84

Konsolidierung

Seite 2

Stärkung der wirtschaftlichen Auftriebskräfte Seite 3

RENTEN

Stabilisierung und Sicherung der längerfristigen Finanzierung der Rentenversicherung Seite 11

VERMÖGENS-POLITIK

Nach 13 Jahren Stillstand ein großer Schritt nach vorn Seite 19

PARTEIFINANZEN

Gesetzentwurf der Koalitionsparteien stützt sich auf Kommissionsbericht Seite 21

BUNDESPARTE

CDU — Mitglied der Internationalen Demokratischen Union (IDU) Seite 23

DOKUMENTATION

Die Lage der Nation im geteilten Deutschland grüner Teil

CDU-EXTRA

Die Folgen des Pazifismus gestern und heute gelber Teil

Die nächste Ausgabe, UiD 26/83, erscheint wegen der parlamentarischen Sommerpause am 1. September 1983.

(Fortsetzung von Seite 1)

Damit wurden mehrere besonders wichtige Vorhaben der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 4. Mai 1983 fristgerecht vom Kabinett verabschiedet. Die Bundesregierung erwartet aufgrund getroffener Absprachen, daß die gesetzgebenden Körperschaften ihre Beratungen Anfang September beginnen und vor Jahresende abschließen werden.

Im einzelnen hat das Bundeskabinett auf seiner Sitzung am 29. Juni beschlossen, Bundestag und Bundesrat zuzuleiten:

- den Entwurf des Bundeshaushalts
- den Finanzplan 1983 bis 1987
- den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1984, der auch die Maßnahmen zur Stabilisierung der Rentenfinanzen enthält
- den Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1984
- den Entwurf einer Novellierung des Stahlinvestitionszulagengesetzes
- den Entwurf eines Gesetzes zur F\u00f6rderung der Verm\u00f6gensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern ist bereits am 22. Juni 1983 beschlossen worden.

Konsolidierung der öffentlichen Haushalte

Die Konsolidierung der Haushalte der öffentlichen Gebietskörperschaften soll nicht durch Steuererhöhungen erreicht werden, sondern durch eine nachhaltige Dämpfung der Ausgaben vor allem im konsumtiven Bereich.

Das Wachstum der Bundesausgaben wird auf rd. 2 v. H. im Jahre 1984 und rd. 3 v. H.

in den Folgejahren begrenzt durch Küzungen von jährlich rd. 6½ Mrd. DM belaufenden Maßnahmen und Programmel sowie äußerste Zurückhaltung bei Dernahme neuer Verpflichtungen. Nettokreditaufnahme soll dadurch auf da 7 Mrd. DM im Jahre 1984 begrenzt Dis 1987 schrittweise unter 25 Mrd.

Die Kürzungen betreffen folgende Bereit

Bundesanstalt für Arbeit/Arbeitslosenhilfe

Senkung der Lohnersatzleistungen Leistungsempfänger ohne Kinder.

Umstellung des Unterhaltsgeldes Kannleistungen bei arbeitsmarktpolitisch zweckmäßigen Bildungsmaßnahmen.

Maßnahmen im Bereich der berufliche Rehabilitation und Beschränkungen bei Einarbeitungszuschuß und den Hilfen zu Förderung der Arbeitsaufnahme.

Übernahme der Kosten des Schlechte tergeldes durch den Arbeitgeber für jeweils ersten Tag in jedem Monat.

Außerdem verbessern sich die Einnahmel der Bundesanstalt durch stärkere Einbeziehung von Einmalzahlungen und Krankengeldes in die Beitragspflicht.

Schwerbehinderte

Einschränkung des begünstigten Personenkreises auf die in der Bewegung um sächlich Behinderten; insbesondere wandlung der unentgeltlichen Beförderung durch Zahlung eines Eigenanteils in eine verbilligte Beförderung.

Einschränkung der Möglichkeit zur kund lativen Inanspruchnahme der Vergünst gungen im öffentlichen Personenverken und bei der Kfz-Steuer

Daneben soll im Steuerentlastungsgesell 1984 die bisherige Kfz-Steuerbefreiung eine Ermäßigung umgewandelt werden Für Kriegsopfer ergeben sich insoweit keine Änderungen.

Knappschaftliche Rentenversicherung

Einbeziehung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner in das allge-Meine Finanzierungssystem der Kranken-Versicherung der Rentner sowie die übrigen Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mutterschaftsurlaubsgeld

Kürzung der Leistungsdauer von 4 auf 3 Monate und des Tagegeldes von 25 auf 20 DM, wobei jedoch die verminderten Leistungen ab 1987 auf alle Mütter ausgedehnt werden.

Landwirtschaft

Herabsetzung des Bundeszuschusses zur landwirtschaftlichen Altershilfe von 79,5 auf 75 v. H.

Öffentlicher Dienst

Verschiebung der Lohn- und Gehaltsan-

Absenkung der Eingangsbesoldung im höheren und gehobenen Dienst.

Wegfall der Regelung über Anpassungs-Zuschläge sowie Weiterzahlung bestehender Anpassungszuschläge von zwei Drit-

Insbesondere bei Ländern und Gemeinden sind Personalkostensteigerungen eine den sind Personalkostensteilen ein he der Hauptursachen für die ungünstige Hauptursachen für die ungewich-tings haltsentwicklung, so daß ein gewichiger Teil zur angestrebten Haushaltskon-Solidierung durch eine Begrenzung der Bezüge im öffentlichen Dienst beigetragen Wird. Auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bediensteten kann hierbei die Sicherheit des Arbeitsplatzes nicht unberücksichtigt bleiben. Dabei erscheint eine Verschiebung der Besoldungs- und Tarifrunde von 1984 nach 1985 geeigneter als tiefgreifende Eingriffe in die Besoldungsstruktur.

Investitionshilfeabgabe

Die Abgabe wird nicht nur 1983 und 1984. sondern auch 1985 erhoben und unverzinst erst in den Jahren 1990 bis 1993 zurückgezahlt. Das Mehraufkommen wird für den Wohnungsbau verwendet.

Haushaltsverfahren

Zur Verwirklichung des Einsparungsvolumens von 6,5 Mrd. DM für den Bundeshaushalt 1984 war es notwendig, bei der Aufstellung des Haushalts weitere Kürzungen in einer Größenordnung von 1,4 Mrd. DM durchzuführen.

Vor allem durch die Einschränkungen im öffentlichen Dienst ergeben sich nicht nur beim Bund Entlastungen. Die Haushalte von Bund einschließlich Bahn und Post. Ländern und Gemeinden werden insgesamt um bis zu 11,6 Mrd. DM im Jahre 1984 und um über 50 Mrd. DM im Zeitraum 1984 bis 1987 entlastet.

Soweit die Maßnahmen einer gesetzlichen Regelung bis Ende 1983 bedürfen, sind sie Gegenstand der beschlossenen Gesetzentwürfe.

Stärkung der wirtschaftlichen **Auftriebskräfte**

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Stärkung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft wird auch die zweite Hälfte des Aufkommens der zum 1. Juli-1983 erhöhten Umsatzsteuer eingesetzt. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verminderung der vermögensteuerlichen Belastung der Wirtschaft
- Sonderabschreibungen für kleine und

mittlere Unternehmen und für Forschungs- und Entwicklungs-Investitionen

Verbesserung des Verlustrücktrags.

Diese Maßnahmen sind neben Regelungen zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen, insbesondere bei Bauherrenmodellen im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984) geregelt.

Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung

Die Finanzentwicklung in der Rentenversicherung wird in Ergänzung der Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 ohne erneute Verschiebung der Rentenanpassungstermine stabilisiert. Die Maßnahmen sind so angelegt, daß sie sich in eine Gesamtkonzeption zur nachhaltigen Verbesserung der Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung einfügen, die das Ziel hat, die Rentenversicherung an die veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen und an die langfristig zu erwartenden Veränderungen des zahlenmä-Bigen Verhältnisses von Beitragszahlern und Rentnern anzupassen. Vorgesehen sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Renten an die Entwicklung der Arbeitsentgelte des Vorjahres (Aktualisierung)
- volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht
- Zuerkennung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur bei vorheriger versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit
- Ersetzung der bisherigen kindbezoge-

- nen Leistungen der Rentenversicherung und der Unfallversicherung durch das gesetzliche Kindergeld bei Neu-
- Herabsetzung der Witwen- und Witwelfrentenabfindung bei Wiederheirat von 5 auf 2 Jahresrentenbeträge
- Stärkere Einbeziehung von Einmalzahr lungen in die Beitragspflicht
- Zuordnung der Tbc-Heilbehandlungs maßnahmen zur Krankenversicherung der
- Anpassung der Finanzierung knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner

Für 1984 ergibt sich durch Minderausgläben und Mehreinnahmen eine Entlastung der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um rd. 5½ Mrd. DM. Bis 1987 werden die Rentenfinanzen auf der Basis der aus heutiger Sicht realistischen Wirtschaftsdaten um rd. 30 Mrd. DM verbessert

Maßnahmen im Steuerbereich

Die Bundesregierung will die steuerlichen Rahmenbedingungen so gestalten, daß in vestitionen und Innovationen gefördert, die Leistungsbereitschaft erhöht, die Anpassung an den technischen Fortschrift passung an den technischen Fortschrift erleichtert und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt werden. Ein erste Schritt in diese Richtung ist bereits dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 getan worden, durch das vor allem die ertragsunabhängigen Bestandteile der Gewerbesteuer erheblich begrenzt worden sind.

entlastungsgesetz 1984 und einem Vermögensbeteiligungsgesetz getan werden die Bundesregierung hat beide Gesetz entwürfe am 29. Juni 1983 beschlossen Damit wird die Zusage eingelöst, daß die

Steuermehreinnahmen von rd. 4 Mrd. DM darückgegeben werden sollen, die sich daraus ergeben, daß die Anhebung der Ungsatzus ergeben, daß die Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 1983 im Jahr 1984 erstmals voll wirksam wird.

Vorgesehen ist folgende Verwendung:

3,6 Mrd. DM für die Entlastung der Wissenda-Wirtschaft durch das Steuerentlastungsgesetz 1984

der verbleibende Betrag für eine Verbesserung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch das Vermögensbeteiligungsgesetz, wobei die Kosten hach einer Anlaufphase eine Größenordnung von 500 Mio. DM erreichen

Gleichzeitig steuerliche vorteile weiter eingeschränkt

Ciel der steuerlichen Entlastungsmaßnah-

die ertragsunabhängigen Bestandteile der Unternehmensbesteuerung weiter ^{Zurück}zuführen

die Eigenkapitalbildung der Unternehmen zu unterstützen und ihre Investitions. und Innovationskraft zu stärken

die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu ver-

Dabei Werden die Interessen des Mittel-Slandes besonders berücksichtigt.

Vordergrund der vorgeschlagenen Magnahmen steht eine ins Gewicht fallende Entlastung der Wirtschaft von der Verhögensteuer. Gleichzeitig sollen bei den Ettragsteuer. Gleichzeitig sollen be-bunne vor allem die Abschreibungsmöglichkeiten und der Verlustrückhag verbessert werden. Die Bundesregie-Nung verspricht sich hiervon eine Unter-Slützung für eine dauerhaft günstige Wirt-Schaftsentwicklung. Sie erwartet, daß die Bereitet Bereitstellung von Risikokapital für Unterhehrnen angeregt wird, die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft gefördert wird und positive Impulse für einen weiteren Aufschwung sowie für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen spürbar werden.

Nach den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sollen die erweiterten Abschreibereits für Wirtbungsmöglichkeiten schaftsgüter gelten, die nach dem 18. Mai 1983 angeschafft oder hergestellt werden. Es besteht daher kein Anlaß, etwaige Investitionen bis zur Verabschiedung des Gesetzes hinauszuschieben.

I. Entlastungen bei der Vermögensteuer

Das Vermögensteueraufkommen (zur Zeit etwa 5 Mrd. DM) wird seit langem zum überwiegenden Teil von der Wirtschaft getragen. Die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen sollen zu einer Entlastung der Wirtschaft von rd. 1,6 Mrd. DM führen.

1. Entlastung des inländischen Betriebsvermögens

Den Schwerpunkt bildet die unmittelbare vermögensteuerliche Entlastung von inländischem Betriebsvermögen, und zwar in Höhe von rd. 1,2 Mrd. DM.

Bei jeder Person - natürliche Person oder Körperschaft - soll Betriebsvermögen - das ist der Nettowert nach Abzug der Betriebsschulden - 'bis zu einem Wert von 125000 DM vermögensteuerfrei bleiben. Dieser Freibetrag kommt zu dem persönlichen Freibetrag von 70000 DM für iede natürliche Person hinzu. Die Maßnahme zielt besonders auf die mittelständischen Wirtschaftsunternehmen.

Betriebsvermögen, das den Freibetrag übersteigt, soll bei der Vermögensteuer nur mit 75% seines Werts angesetzt werden, um Risikokapital gezielt zu entlasten.

Freibetrag und niedrigerer Ansatz gelten nur für inländisches Betriebsvermögen unabhängig davon, ob der Eigentümer Inländer oder Ausländer ist

Seeschiffsvermögen, das im internationalen Verkehr eingesetzt ist, soll — soweit es den Freibetrag übersteigt — nur mit 50% angesetzt werden. Damit wird eine Parallele zur Behandlung von Auslandsvermögen, aber auch zu Vergünstigungen bei anderen Steuerarten geschaffen.

2. Senkung des Vermögensteuersatzes für Körperschaften

Körperschaften unterliegen mit ihrem Betriebsvermögen der Vermögensteuer. Die Anteilseigner haben für ihre Anteilsrechte an diese Körperschaften ebenfalls Vermögensteuer zu zahlen, wenn die persönlichen Freibeträge überschritten sind. Um die daraus folgende Gesamtbelastung zu verringern, soll der Vermögensteuersatz für Körperschaften von 0,7% auf 0,6% gesenkt werden. Die Maßnahme führt zu Steuermindereinnahmen von 300 Mio. DM.

3. Abbau der Mehrfachbelastung bei verbundenen Unternehmen

Bei verbundenen Unternehmen kann es zu einer steuerlichen Mehrfachbelastung kommen, zum Beispiel mit Vermögensteuer bei einer inländischen Tochtergesellschaft, bei der inländischen Muttergesellschaft und bei den Anteilseignern. Deshalb wird schon bisher die Beteiligung der Mutter- an der Tochtergesellschaft bei der Vermögensteuer nicht berücksichtigt, wenn sie mindestens 25% beträgt. Diese sogenannte Schachtelgrenze wirkt konzentrationsfördernd und damit letztlich mittelstandsfeindlich. Sie soll deshalb auf 10% gesenkt werden.

Gleiches soll für die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital gelten, so daß bei der Muttergesellschaft sowohl de Ausschüttungen der Tochtergesellschaft als auch die Anteilsrechte selbst scholle einer Mindestbeteiligung von 10% unte rücksichtigt bleiben.

Die Schachtelgrenze soll gleichermaße gesenkt werden für die Fälle der Beleigung an ausländischen Körperschaften Die Maßnahme hat Bedeutung nicht Die Maßnahme hat Bedeutung nicht Die der Vermögensteuer und Geweltbei der Vermögensteuer und steuer, sondern auch bei der Körperschaftsteuer. Sie erleichtert es deutsche schaftsteuer. Sie erleichtert es deutsche Zunternehmen, im Ausland Fuß zu und lehnt sich an Regelungen in zahlfe chen anderen Staaten an.

4. Wiedereinführung der Möglichkeit einer Vermögen steuerpauschalierung

Es soll die — 1974 beseitigte — Möglich keit wieder eingeführt werden, die Verneten gensteuer für bestimmte Teile

- des ausländischen Vermögens von beschränkt Steuerpflichtigen und beschränkt Steuerpflichtigen
- des inländischen Vermögens von processensten Steuerpflichtigen

zu pauschalieren, und zwar bis zu Damit wird eine flexible Handhabung den Fällen, in denen eine Entlastung volkswirtschaftlichen Gründen zwecklibig ist, ermöglicht und die Parallele zu Ertragsteuerrecht wiederhergestellt.

II. Entlastungen bei den Ertragsteuern

5. Sonderabschreibungsmöß lichkeit für kleine und mittleß Betriebe

Die für die deutsche Wirtschaft überwichtige Investitions- und Innovations mittlerer und kleinerer Unternehmen so durch Einführung einer allgemeinen derabschreibung in Höhe von 10%

Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer beweglicher Anlagegüter gefördert Werden. Dabei sollen alle Betriebe begünstigt sein, deren Einheitswert nicht mehr als 120 000 DM und deren Gewerbekapital nicht mehr als 500 000 DM beträgt. Die steuerliche Entlastungswirkung wird mit 1 Mrd. DM jährlich veranschlagt.

6. Sonderabschreibungsmöglichkeit für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

Wegen der herausragenden Bedeutung von Innovationen für die Aufrechterhaltung des Leistungsstandards und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft soll die Förderung von Forschungsräumung von Sonderabschreibungen intensiviert werden.

Im einzelnen sollen bei beweglichen Wirtschaftsgütern Sonderabschreibungen bis lungskosten Zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der Forschung oder Entschaftsgütern. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern sollen Sonderabschreibunsie zu mehr als ½ der Forschung oder Und der Forschung oder Landerschaftsgütern sollen Sonderabschreibunsie zu mehr als ½ der Forschung oder Und der Schaftsgütern sollen Landerschung dienen.

Um den besonderen Belangen mittelständischer Unternehmen gerecht zu werden, sollen Sonderabschreibungen bei Gebäuden bis zu 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugelassen werden, wenn die Gebäude zu mehr als 1% der Forschung oder Entwicklung dienen.

7. Verlängerung der Sonderabschreibungsmöglichkeit für Handels- oder Seefischereischiffe sowie Luftfahrzeuge

Die Sonderabschreibungsmöglichkeit für Handels- und Seefischereischiffe sowie

Luftfahrzeuge nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt. Die entsprechende Verordnungsermächtigung, die bisher bis zum 31. Dezember 1983 befristet ist, soll daher bis zum 31. Dezember 1989 verlängert werden.

8. Fortführung der Steuervergünstigung nach § 82 a EStDV bei Aufwendungen für moderne Technologien

Die besondere Abschreibungsvergünstigung des § 82a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung für Modernisierungs-, Wärmeschutz-, Lärmschutz- und Energiesparmaßnahmen läuft Mitte dieses Jahres aus. Im Hinblick auf den hohen Stellenwert, der nach Auffassung der Bundesregierung auch in Zukunft der Energieeinsparung beizumessen ist, hält es die Bundesregierung für erforderlich, die bisherige Abschreibungsvergünstigung für die noch nicht wirtschaftlichen Energiesparmaßnahmen beizubehalten. Die Regelung soll daher für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Maßnahmen für die nachträgliche Anbindung eines Gebäudes an bestimmte Fernwärmenetze und bestimmte Windkraftanlagen bis zum 31. Dezember 1987 fortgeführt werden.

Verbesserung des Verlustrücktrags

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich der sog. Verlustrücktrag, der eine Verrechnung von Verlusten mit den Gewinnen der beiden Vorjahre ermöglicht, bewährt hat. Der Verlustrücktrag führt stets zu einer alsbaldigen Steuererstattung und damit zu einer zeitnahen Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und Liquidität eines Unternehmens in einem Zeitpunkt, in dem dies dringend erforder-

lich ist. Die bisherige Begrenzung des Verlustrücktrages auf 5 Mio. DM läßt jedoch häufig einen vollständigen Ausgleich von z.B. Anlaufverlusten bei innovativen Produktionsumstellungen und in besonders kritischen Situationen eines Unternehmens nicht zu:

Daher soll nunmehr der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. DM erweitert werden. Diese Maßnahme, die bereits für Verluste des Jahres 1983 gelten soll, wird insbesondere den mittelständischen Industrieunternehmen zugute kommen, deren Investitions- und Innovationskraft damit wesentlich gestärkt wird.

10. Anhebung des erhöhten Freibetrags bei Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe

Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben werden bereits nach geltendem Recht steuerlich insbesondere durch Freibeträge und tarifliche Ermäßigungen begünstigt. Gleichwohl können sich nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere ältere Inhaber kleiner und mittlerer Unternehmen häufig nicht zur Betriebsveräußerung entschließen, weil ihnen von dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung der Steuerbelastung nicht in ausreichendem Maße Mittel für ihre Altersversorgung verbleiben. Deshalb soll nunmehr der für Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben wegen Alters oder Berufsunfähigkeit geltende Freibetrag von 60 000 DM auf 120 000 DM angehoben werden.

Die Bundesregierung knüpft daran die Erwartung, daß jungen Unternehmern dadurch Gelegenheit gegeben wird, Betriebe zu übernehmen und auszubauen, wozu der bisherige Betriebsinhaber aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht in der Lage wäre.

11. Voller Abzug von Emissionskosten

Nach dem geltenden Recht dürfen die Kosten der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie das Ausgabeaufgeld übersteigen. Diese Regelung muß inzwischen als unbefriedigend angesehen werden, nachdem die Abziehbarkeit der Gesellschaftsteuer für Kapitalzuführungen, die als Einlagen geleistet werden, vom Bundesfinanzhof bejaht worden ist Durch Gesetzesänderung soll daher der Abzug von Kosten bei der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen ebenfalls uneingeschränkt zugelassen werden.

12. Beseitigung körperschaftsteuerlicher Nachteile

Seit der Körperschaftsteuerreform von 1977 können Vorabausschüttungen aus dem Bilanzgewinn und verdeckte Gewinntausschüttungen zu einer Körperschaftsteuerbelastung und einem entsprechenden Liquiditätsentzug im Ausschüttungsjahr von 112,25% der Ausschüttung führen. Die Bundesregierung hält derartige Belastungswirkungen nicht allgemein vertretbar. Sie sollen daher durch eine rückwirkende Änderung der §§ 28 und 29 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeräumt werden.

13. Vereinfachung der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals bei Körperschaften

Zur Durchführung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens mußdas Eigenkapital bei Körperschaften entsprechend seiner jeweiligen körperschaftsteuerlichen Tarifbelastung aufgeteilt werden. Zur Vereinfachung dieser Eigenkapitalgliederung werden Eigenkapitalteile, die durch ermäßigt besteuerte

künfte entstanden sind, rechnerisch so zerlegt, daß nur drei Eigenkapitalteile, nämlich mit 0 %, 36 % und 56 % Steuerbelastung, ausgewiesen werden. Nach dem geltenden Recht kommt die Aufteilung jebesteuertes Eigenkapital auf der Anwenzes eines gesetzlichen Sondersteuersatses beruht.

Maßnahmen zur Einschränkung von Steuerlichen Vorteilen

Die Ausnutzung steuerrechtlicher Regelungen durch sog. Verlustzuweisungsgebeilschaften und Bauherrenmodelle führt zu Steuerersparnissen, die mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leitungsfähigkeit nicht zu vereinbaren sind. Aus diesem Grunde sind die steuerlichen sungsgesellschaften und Bauherrengeheit, insbesondere durch gesetzgeberischer Maßnahmen, erheblich eingenahmen erscheinen erwähnenswert:

- Seit 1971 sollen Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder Tierhaltung die anderen Einkünfte nicht mindern.
- 1980 ist bei beschränkt haftenden Unternehmern die Verrechnung von Verlusten grundsätzlich auf den Betrag der geleisteten Einlage beschränkt mäß auch für den Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, fonds,
- Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz ist die degressive Abschreibung für Gebäude, die nach dem 31. Dezember

- 1982 im Ausland errichtet werden, ausgeschlossen worden.
- Ab 1982 werden gewerbliche Auslandsverluste aus Staaten mit Doppelbesteuerungsabkommen nur noch dann bei der deutschen Besteuerung berücksichtigt, wenn sie aus bestimmten aktiven Tätigkeiten stammen, die im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegen.
- Ab 1983 können ausländische Verluste aus gewerblichen Betriebstätten, die nicht bereits aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens unberücksichtigt bleiben, nur noch dann mit positiven inländischen und ausländischen Einkünften verrechnet werden, wenn sie aus bestimmten aktiven gewerblichen Auslandstätigkeiten deutscher Unternehmer stammen, die im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegen. Andere ausländische Verluste können im allgemeinen nur noch mit ausländischen Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat verrechnet werden.
- Die nach § 9 des Umsatzsteuergesetzes bestehende Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung für Umsätze aus der Vermietung oder Verpachtung von Wohngrundstücken zu verzichten, wenn die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt werden, ist bei Wohngebäuden ausgeschlossen worden, die nach dem 31. Dezember 1984 fertiggestellt werden.

Trotz dieser gesetzlichen Einschränkungen sieht die Bundesregierung weiteren legislativen Handlungsbedarf. Sie schlägt daher folgende Rechtsänderungen vor, durch die die Erlangung steuerlicher Vorteile aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften weiter eingeschränkt werden soll.

Gesamtübersicht

Haushaltsentwurf 1984 / Finanzplan 1983 bis 1987 — in Mrd. DM —

	Soll	Entwurf	Finanzplan		n 1 1
	1983	1984	1985	1986	28
Ausgaben	253,21	257,75	265,0	273,0	20
Steigerung in v. H. gegenüber Vorjahr	3,5	1,8	2,8	3,0	
Einnahmen					24
Steuereinnahmen	187,97	200,78	213,9	228,4	1-
Verwaltungseinnahmen	23,93	19,36	17,8	16,6	
Münzeinnahmen	0,40	0,27	0,4	0,4	1 2
Nettokreditaufnahme	40,91	37,34	32,9	27,6	L

14. Klarstellung, daß Steuerersparnis kein Gewinn ist

Die Bundesregierung ist der Auffassung. daß die Absicht, durch Verluste das Einkommen zu mindern und dadurch die Einkommensteuerbelastung der übrigen Einkommensteile zu mindern, nicht als Gewinnerzielungsabsicht gewertet werden sollte. In § 15 des Einkommensteuergesetzes soll daher klargestellt werden, daß die Minderung der Einkommensteuer kein Gewinn ist. Die Gesellschafter einer Verlustzuweisungsgesellschaft können hiernach nur dann als Mitunternehmer eines Gewerbebetriebs angesehen werden. wenn sie im Rahmen ihrer Beteiligung eine Mehrung des ihnen zuzurechnenden Betriebsvermögens erstreben.

15. Kein sofortiger Abzug der Geldbeschaffungskosten

Um die weitreichende Möglichkeit der Finanzierung einer Beteiligung an einer Bauherrengemeinschaft aus einer alsbaldigen Steuerersparnis einzuschränken, sollen künftig das Darlehensabgeld und andere Geldbeschaffungskosten nicht mehr in vollem Umfang im Jahr ihrer Leistung, sondern nur noch auf mehrere Jahre verteilt zum steuerlichen Abzug zugelassen werden. Der Verteilungszeitraum soll sich

nach der Laufzeit des Darlehens richten aus Gründen der Praktikabilität allerdings 5 Jahre nicht übersteigen.

Eine Ausnahmeregelung ist für Eigenüt mer selbstgenutzter Häuser und Eiger tumswohnungen vorgesehen. Diese sollt die vollen Geldbeschaffungskosten den Restbetrag der zu verteilenden beschaffungskosten in dem Kalenderjah beschaffungskosten in dem Kalenderjah geltend machen können, in dem erstmatten der Nutzungswert ihrer Wohnung schalisiert nach § 21a des Einkommen steuergesetzes ermittelt wird.

16. Einschränkung der Kfz-Steuerbefreiung für Behinder

Im Zusammenhang mit der Einsparus durch die Einschränkung der unentgelichen Beförderung Schwerbehinderter so chen Beförderung Schwerbehinderter auch die Kfz-Steuerbefreiung für Behinderte eingeschränkt werden. Die Steuerbefreiung soll künftig nur noch Schwerbehinderten, die hilflos, blind oder außergewöhrten, die hilflos, blind oder außergewöhrten, die hilflos, blind oder außergewöhrten, deren Bewegungsfähigkeite Behinderte, deren Bewegungsfähigkeite heblich beeinträchtigt ist, sollen anstellen der Steuerbefreiung eine Steuerermaßigung in Höhe der Hälfte der normaßigung in Hälfte der normaß

Entwurf Bundeshaushalt 1984

Einzelplanübersicht — Ausgaben

EINZELPLAN	SOLL 1983	ENTWURF 1984	Veränderung gegen Vorjahr	
The sound to be a summer	— in Mic	o. DM —	— in v. H. —	
01 Bundespräsidialamt 02 Bundestag 03 Bundesrat 04 Bundeskanzleramt 05 Auswärtiges Amt 06 Inneres 07 Justiz 08 Finanzen 09 Wirtschaft 10 Ernährung, Landwirtschaft 11 Arbeit und Soziales 12 Verkehr 13 Post- und Fernmeldewesen 14 Verteidigung 15 Jugend, Familie, Gesundheit 19 Bundesverfassungsgericht 20 Bundesrechnungshof 23 Wirtschaftl. Zusammenarbeit 24 Raumordnung, Bauwesen 27 Innerdeutsche Beziehungen 27 Innerdeutsche Beziehungen 30 Forschung und Technologie 31 Bildung und Wissenschaft 32 Bundesschuld 33 Versorgung 34 Verteidigungslasten 36 Zivile Verteidigung 36 Allgemeine Finanzverwaltung	15,7 385,2 10,2 443,5 2315,2 3559,8 366,2 3653,5 4205,5 5948,8 58 887,8 24 849,7 12,2 46 733,9 17 246,4 12,3 42,6 6 267,2 4 826,3 4 58,3 6 918,8 4 602,8 30 733,3 10 522,8 1 546,9 796,5 17 843,7	17,2 382,8 10,4 465,1 2307,0 3575,0 374,2 3843,2 4687,2 6128,5 60201,7 21650,9 9,9 48 027,0 16 595,3 12,5 40,4 6455,1 5326,5 595,2 7126,4 3924,1 32704,9 10 340,5 1 637,8 808,4 17 502,6	+ 9,6 - 0,6 + 2,0 + 4,9 - 0,4 + 1,4') + 2,2 + 6,1') + 11,5 + 3,0 + 2,2 - 0,8 - 18,9 + 3,7') - 3,8 + 1,6 - 5,2 + 3,0 + 10,4 + 29,9 + 3,0 - 14,7 + 6,4 - 1,7 + 5,9 + 1,5 - 1,9 + 1,8	
GESAMTSUMME	253 205,0	25//50,0	+ 1,8	

¹⁾ Unter Berücksichtigung von Personalverstärkungsmitteln

Stabilisierung und Sicherung der längerfristigen Finanzierung der Rentenversicherung

Die Bundesregierung hat in wenigen Monaten in einem zweimaligen Kraftakt die Rentenversicherung aus der Gefahrenzone gebracht und die Weichen für ihre langfristige Stabilisierung gestellt, erklärte Bundesarbeitsminister Norbert Blüm zum

Rententeil im Haushaltsbegleitgesetz 1984 sowie zu den längerfristigen Strukturmaßnahmen zur Stabilisierung der Rentenversicherung vor der Presse in Bonn.

1. Die Verschiebung der Rentenanpassung 1984 findet nicht statt.

- 2. Jede rentenpolitische Maßnahme hat einen strukturellen Effekt. Es gibt keine Maßnahme, die nur fiskalpolitisch begründet wäre. Alle Veränderungen sind Bausteine einer Strukturreform.
- 3. Unstimmigkeiten im Rentenrecht werden beseitigt und das Rentenrecht in vielen Teilen in sich schlüssiger gemacht. Dies ist Voraussetzung dafür, das Vertrauen der Bürger in die Verläßlichkeit der Rentenpolitik zurückzugewinnen.

Unsere strukturellen Maßnahmen bewirken, daß die Rentenfinanzen im kommenden Jahr bei lösbaren unterjährigen Liquiditätsproblemen gesichert sind und sich ab 1985 kontinuierlich die Schwankungsreserve wieder aufbaut. Das ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die Rentenversicherung wieder unabhängiger wird von ständigen politischen Eingriffen und stärker in die Autonomie der Selbstverwaltung zurückgegeben wird.

Bei den noch anstehenden weiteren Schritten der Strukturreform streben wir einen möglichst breiten Konsens mit den Parteien, Sozialverbänden und Tarifpartnern an. Die bisherigen Gespräche haben die Hoffnung bestätigt, daß ein solcher Konsens möglich ist. Es dient der Sicherheit von Rentnern und Beitragszahlern, die Rentenversicherung aus dem Parteienstreit herauszubringen. Dazu wurden durch die jetzigen Beschlüsse Grundlagen geschaffen.

I. Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Rentenversicherung und Sicherung der Liquidität

Die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung ist zur Zeit geprägt von den Auswirkungen der seit Jahren an haltenden ungünstigen Wirtschaftsent wicklung, der hohen Arbeitslosigkeit und dem damit verbundenen hohen Zugang an Renten einerseits und andererseits durch Leistungs- und Finanzierungsstrukturen die, wenn sie nicht neugestaltet werden die Probleme künftig weiter verschäften würden.

Die Bundesregierung hat daher beschlossen, im Rahmen eines langfristig orientierten Konzeptes das Leistungs- und Finanzierungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung strukturell an die Erfordernisse anzupassen, die sich aus veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen und einer sich wandelnden Altersstrukturder Bevölkerung ergeben.

Diese strukturelle Reform läßt sich nur in mehreren Schritten vollziehen. Eingeleitet wurde sie mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983, fortgeführt wird sie mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984. Im Vordergrund dieser beiden Gesetze steht die kurz- und mittelfristige Konsolidierung der Finanzen und die Sicherung der Liquidität der Rentenversicherungsträger.

Mit den Maßnahmen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 wird die Finanzla ge der Rentenversicherungsträger mittelfristig wieder auf eine solide Basis gestellt, wenn einmalige Liquiditätsengpässe in 1984 durch kurzfristige Überbrückungs maßnahmen überwunden sein werden. Einer Verschiebung der Rentenanpassung im Jahre 1984 bedarf es nicht; die Renten werden zum 1. Juli 1984 angepaßt. Die Schwankungsreserve, die 1984 mit rund 13 Milliarden DM oder 1.2 Monatsausgaben ihren Tiefststand erreicht, wird unter Berücksichtigung der Wirtschaftsannah men der Bundesregierung bis 1987 wiedel auf zwei Monatsausgaben anwachsen.

Die kurz- und angerfristig wirksamen Strukturmaßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984

1. Aktualisierung der Rentenanpassung-

Die Rentenanpassung soll sich vom Jahre 1984 an aktueller als bisher nach der an aktueller als bisher nach-hentwicklung richten. Für die Rentenanpassung eines jeden Jahres soll der chhanstieg im jeweiligen Vorjahr maßgebend seine jeweiligen Vorjahr maßgebend sein. Für die Rentenanpassung zum Juli 1984 Wird mithin der Lohnanstieg des Jahres 1983 zugrundegelegt werden. Nach dem bisherigen Verfahren wäre der durchschnittliche Lohnanstieg in den Jah-Ten 1980 bis 1982 maßgebend gewesen.

Durch die Aktualisierung der Rentenan-

der Solidaritätscharakter der Finanzietung der Rentenversicherung deutlicher, indem die Einkommensentwicklung von Beitragszahlern und Rentnern näher zueinander gebracht wird,

die bisher mögliche starke Schwankung des Rentenniveaus bei Sprüngen in der Lohnentwicklung beendet,

die Finanzentwicklung der Rentenver-Sicherung stabilisiert, da Lohn- und Beitragsentwicklung mit den Rentenanpassungen zeitlich enger verzahnt

Renten wegen verminderter E_{rwerb}sfähigkeit als Ersatz für Erwerbseinkommen

V_{on den rd.} 630 000 Versichertenrenten, die in rd. 630 000 versichertenrenten, ist die im Jahr 1982 neu zugegangen sind, ist et_{Wa} die Hälfte (51,3%) auf Renten wegen Verminderter Erwerbsfähigkeit entfallen. Von diesen Rentenbeziehern hat etwa ein

Viertel der Männer (24%) und etwa die Hälfte der Frauen (56%) in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit überhaupt nicht mehr ausgeübt.

Durch die Neuregelung werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur noch an die Versicherten gezahlt, die regelmäßig beschäftigt oder tätig waren und das daraus erzielte Erwerbseinkommen durch die Minderung der Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise verloren haben. Damit wird die Lohnersatzfunktion dieser Renten verstärkt und ihre nicht beabsichtigte Ersatzfunktion als vorzeitiges Altersruhegeld abgebaut.

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit soll nur noch zuerkannt werden, wenn der Versicherte in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 3 Jahre eine versicherungpflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat.

Diese Voraussetzung galt auch bisher bereits für die Anerkennung von Zurechnungszeiten. Solche Zeiten werden bei Frühinvaliden rentensteigernd angerechnet, weil sonst die tatsächliche eigene Versicherungszeit gerade bei Invalidität in jungen Jahren nur eine Minirente ergeben würde.

Bei Feststellung des 5-Jahres-Zeitraumes bleiben Ausfallzeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, Rentenbezugszeiten und ähnliche Zeiten unberücksichtigt, d. h., wer z. B. 3 Monate krank war, für den verlängert sich der 5-Jahres-Zeitraum entsprechend. Als familienpolitische Komponente gilt dies auch für Zeiten der Kindererziehung von 5 Jahren je Kind, was sich in erster Linie für Frauen vorteilhaft auswirkt.

dreijährige versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 5 Jahren soll auch dann nicht gelten. wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit etwa durch einen Arbeitsunfall oder durch einen Freizeitunfall innerhalb der ersten 6 Jahre nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist.

Durch Übergangsregelungen ist gewährleistet, daß Versicherte künftig auch dann eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten können, wenn sie in dem vorgeschriebenen Rahmen nicht rentenversicherungspflichtig schäftigt oder selbständig tätig gewesen sind, jedoch während einer nicht rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit freiwillige Beiträge mindestens nach der Höhe des durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommens entrichten (für 1983 wäre der Beitrag 464 DM monatlich). Für Zeiten vor 1984 ist eine solche Beitragsentrichtung nicht erforderlich

3. Altersruhegeld bereits nach 5 Versicherungsjahren

Die Wartezeit für das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres soll von bisher 15 Versicherungsjahren auf 5 Versicherungsjahre herabgesetzt werden. Dies hat vor allem Bedeutung für Frauen, die wegen der Erziehung von Kindern die bisherige Wartezeit nicht erreichen.

4. Stärkere Einbeziehung von Zuwendungen (einmalig gezahltem Arbeitsentgelt) in die Beitragspflicht

Grundsätzlich sind Weihnachts- und Urlaubsgeld jetzt schon beitragspflichtig. Und viele zahlen davon auch jetzt schon Beiträge. Aber nur dann, wenn sie im Zahlmonat auch unter der Beitragsbemessungsgrenze bleiben.

Die Zufälligkeit des Zahltermins entscheidet über sehr unterschiedliche Beitragspflichten. Dazu ein Beispiel:

Ein Arbeitnehmer bekommt 12 gleit Monatsgehälter à 3750 DM. Er zahlt in gesamt 7785 DM im Jahr an Sozialves cherungsbeiträgen.

Ein Kollege bekommt das gleiche Jahresgehalt, nämlich 45 000 DM, nur seine Zahlungen anders verteilt. Er kommt monatlich 3 200,DM, aber im skommt monatlich

Bei Arbeitnehmern mit niedrigem Arbeitsentgelt werden das laufende Arbeitse gelt und die Zuwendung über die Montobeitragsbemessungsgrenze (1983: DM) voll erfaßt. Bei Arbeitnehmern mit herem Arbeitsentgelt bleiben die Zuwendungen völlig oder zu einem großen beitragsfrei.

Die Bundesregierung will hier mehr rechtigkeit schaffen. Für Zuwendung wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld nicht mehr die Monatsbeitragsbeit sungsgrenze, sondern die bei der Zehler erreichte anteilige Jahresbeitrags

Die Neuregelung berücksichtigt, die Zuwendungen in der Regel durch beit in mehreren Lohnberechnungsträumen verdient wird. Für die Beitragstrechnung wird ein unbürokratisches fahren entwickelt.

5. Volle Einbeziehung des Krankengelds in die Beitragspflicht

Für Krankengeld werden bereits bishe dem 13. Monat des Bezugs Beiträges Rentenversicherung gezahlt. Künftig die Beitragspflicht bereits mit Beginn Krankengeldes einsetzen. Die Beitragspflicht soll entsprechend für den gespolicht soll entsprechend für den Verleize von Versorgungskrankengeld, Verleize

geld und Übergangsgeld gelten. Die Beitäge für Krankengeld und Verletztengeld Sollen je zur Hälfte von den Leistungsträgen und den Leistungsbeziehern getragen werden. Für Übergangsgeld und Versorgungskrankengeld oder sofern die Leistungen in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden, sollen die Beiträge allein von den Leistungsträgern getragen werden.

Die bereits im vergangenen Jahr angekündigte Beitragspflicht des Krankengeldes ist ein weiterer Schritt zur Verwirklichung Zieles, für Lohnersatzleistungen generall Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Das Krankengeld und das Verletztengeld werden sich durch die Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis grundsätzlich um 11,55 Prozent (9,25 Prozent gesetzliche Rentenversicherung, 2,3 Prozent Arbeitslosenversicherung) mindern. Das Krankengeld betrug bisher im Regelfall 100 Prozent des letzten Nettoarbeitsverdienstes. Die grundsätzliche Frage ist aber berechtigt, ob eine Lohnersatzleistung die Soll, den sie ersetzt.

6. Angleichung der Witwenund Witwerrentenabfindung bei Wiederheirat

Den Beziehern einer Witwen- oder Witwerrente, die 1984 oder später wieder heiraten, sollen statt wie bisher 5 nur 2 Jahresrentenbeträge als Abfindung gezahlt werden. Die Abfindung für die wegfallende
Rente soll den Entschluß zur Wiederheirat
erleichtern und stellt insoweit eine Starthilfe für den neuen Hausstand dar. Die
Renten sind seit der Rentenreform 1957 in
erheblichem Umfang gestiegen, so daß
Jahresrentenbetrages nicht mehr angemessen erscheint. Eine Witwe in der Beamtenversorgung erhält schon bisher bei

Wiederheirat 2 Jahresbeträge ihrer Pen-

7. Ersetzung des Kinderzuschusses durch das Kindergeld beim Rentenzugang

Der Kinderzuschuß der Rentenversicherung soll für künftige Versicherungsfälle durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ersetzt werden Maßnahme bedeutet eine Entlastung der Rentenversicherung von einer Leistung. deren Finanzierung heute im Rahmen des grundsätzlich Familienlastenausgleichs aus Mitteln der Allgemeinheit, d. h. aus Steuermitteln, erfolat. Die Einkommenssituation der Rentner rechtfertiat es nicht länger, generell eine höhere kindbezogene Leistung zu gewähren als z. B. Arbeitnehmern mit niedrigem Arbeitsverdienst oder Arbeitslosen oder Empfängern anderer Sozialleistungen. Wie unstimmig das bisherige System ist, beweist ein Beispiel: Eine Frau mit einer kleinen Erwerbsunfähigkeitsrente von 100 Mark, deren Mann ein hohes Gehalt bezieht, erhält für ihr Kind von der Rentenversicherung einen Kinderzuschuß von 152.90 Mark, während ein arbeitsloser Familienvater mit niedrigerem Arbeitslosengeld für sein Kind nur 50 Mark Kindergeld erhält.

8. Rentenanpassung 1984

Zum 1. Juli 1984 werden die Renten angepaßt. Diese Rentenanpassung wird unter Berücksichtigung der Aktualisierung und der in 1984 um 2 Prozentpunkte steigenden Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung effektiv rd. 1,3 Prozent betragen. Damit werden die Renten im Jahresdurchschnitt des Jahres 1984 effektiv um rd. 2,9 Prozent steigen, da sich im ersten Halbjahr noch die Rentenanpassung zum 1. Juli 1983 mit rd. 5,6 Prozent abzüglich 1 Prozent Krankenversicherungs-Beiträgen auswirkt.

III. Die Finanzentwicklung bis zum Jahre 1987

1. Die finanziellen Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983

	Entlastung (+), Belastung (-)				
	in Mio DM			bis 1987	
	1984	1985	1986	1987	bis 130
1. Einnahmeerhöhungen					
Sonderzahlungen und Weih-					+ 12 020
nachtsfreibetrag Beiträge auf Krankengeld usw.	+ 2565 + 955	+ 2840	+ 3145	+ 3470	1 431
Zwischensumme		+ 1040	+ 1140	+ 1240	+ 16395
	+ 3520	+ 3880	+ 4285	+ 4710	
2. Leistungsminderungen					
Aktualisierung Renten- anpassung	+ 1495	+ 2910	. 0555	. 4505	+ 8555
Einschränkung EU/EU	+ 180	+ 515	+ 2555 + 845	+ 1595 + 1175	+ 2715
Ersetzung Kinderzuschuß	1 100	1 010	+ 045	+1175	. 420
durch Kindergeld	+ 45	+ 80	+ 125	+ 170	+
Herabsetzung der Witwenabfindung	100		Day Sanding		+ 460
	+ 100	+ 110	+ 120	+ 130	+ 12150
Zwischensumme	+ 1820	+ 3615	+ 3645	+ 3070	+ 11
3. Funktionale Neugliederung					
Zuständigkeitsänderung Tbc- Heilmaßn					+ 1425
Finanzierung knappschaftl.	+ 255	+ 370	+ 390	+ 410	
KVdR	+ 155	+ 195	+ 230	+ 265	+ 845 975
Kürzung im AFG-Bereich	- 215	- 235	- 255	- 270	- 9/5
RV-Beiträge für Behinderte in					385
Werkstätten	- 85	- 90	- 100	- 110	- 210
Zwischensumme	+ 110	+ 240	+ 265	+ 295	
4. Gesamtwirkung	+ 5450	+7735	+ 8 195	+8075	+ 29 455

¹⁾ Unter Berücksichtigung von Zinseffekten

2. Die Sicherung der Liquidität im Jahre 1984

Durch die genannten Maßnahmen werden die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung bereits für das Jahr 1984 gesichert. Es wird jedoch unterjährig zu Liquiditätsengpässen kommen als Folge davon, daß die Beiträge für Sonderzahlungen weitgehend erst im Dezember 1984 zufließen. Es wird sichergestellt, daß die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherungsträger gewährleistet bleibt. Der

Bund wird seine monatlichen Bundeszur schußraten vorziehen, soweit dies erforderlich ist.

3. Schwankungsreserve steigt weiter

Das Haushaltsbegleitgesetz führt bei der Rentenversicherung zu Entlastungen ber ziehungsweise Mehreinnahmen im Jahre 1984 von rund 5,5 Mrd. DM und bis Ende 1987 von insgesamt fast 30 Mrd. DM. Damit ist es unter Berücksichtigung der mittelfristigen Wirtschaftsannahmen der Bun-

⁽¹⁾ Annahmen: Entgeltentwicklung: 1983: + 3,4 v. H.; 1984: + 3,8 v. H.; 1985 ff.: + 4,6 v. H. Beschäftigte: 1983: - 1,7 v. H.; 1984: + 0,3 v. H.; 1985 ff.: + 0,8 v. H. Arbeitslose (1000): 1983: 2350, 1984: 2490, 1985: 2460, 1986: 2430, 1987: 2400

desregierung möglich, die Schwankungsreserve der Rentenversicherung, die im Jahre 1984 ihren Tiefstand von rund 13. feicht, bei stabilem Beitragssatz wieder Schrittweise aufzubauen.

Der Weg über Beitragssatzerhöhungen in den nächsten Jahren wäre langfristig keine echte Alternative zu den strukturellen kontinuierlich weiteren Belastungsanstieg in Frage gestellt würde und damit letztlich gefährdet worden wären.

V. Die Neuordnung der Sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen

Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975 müssen bis Ende 1984 gleiche VoraussetzunBentenversicherung geschaffen werden.
Aus finanziellen Gründen kommt zunächst
die eine Begrenzte Lösung in Betracht,
und Frauen gewährleisten soll. Diese Neusen.

Darüber hinaus bleibt es das Ziel, eine grundlegende Neuordnung der Hinterblietung der Frau zu schaffen, die von dem Frau ausgeht und der Frau mehr eigengehört insbesondere auch die Anrechder Rentenversicherung. Diese Reform wenn durch die notwendige Konsolidietung der Rentenversicherung und des

Bundeshaushalts die finanziellen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.

V. Vorsorge für die Zukunft: Fortführung der strukturellen Maßnahmen zur längerfristigen Sicherung von Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Alterssicherung

Anfang der neunziger Jahre beginnt für die Alterssicherungssysteme insgesamt und damit auch für die gesetzliche Rentenversicherung der Prozeß anhaltend ungünstiger werdender Finanzierungsbedingungen durch die demographisch bedingte Abnahme der Beitragszahler einerseits und eine zunächst noch zunehmende Zahl von Rentnern andererseits.

In den nächsten Jahren sind daher die Voraussetzungen im Leistungs- und Finanzierungssystem zu schaffen, die geeignet sind, dieses Strukturproblem zu lösen. Mit der grundsätzlichen Entscheidung der Bundesregierung, daß sich die Renten künftig so entwickeln sollen wie die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer, wird ein verteilungs- und finanzpolitisch befriedigender Weg beschritten. Bei der konkreten Ausgestaltung wird dem Verfassungsgerichtsurteil zur Besteuerung von Renten und Pensionen Rechnung getragen werden, womit zugleich die Frage der Harmonisierung der Alterssicherungssysteme gestellt ist. In diesem Gesamtzusammenhang ist auch die Neuordnung des Bundeszuschusses vorzunehmen, der in dieser Legislaturperiode ungekürzt nach geltendem Recht gezahlt wird.

1. Grundsätze für die Strukturmaßnahmen

Für die weiteren Strukturmaßnahmen sollen folgende Grundsätze gelten:

- Die Rente muß beitragsbezogen bleiben.
- Die Renten sollen sich so entwickeln wie die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer.
- Der Bundeszuschuß zur Rentenversicherung wird verläßlich gemacht.
- Bei den Belastungen aus der Anpassung der Rentenversicherung an die veranderten ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen werden alle an der Rentenversicherung Beteiligten ausgewogen berücksichtigt.

Diese Grundsätze sind auch bereits bei den Strukturmaßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 beachtet.

Sie sind in ersten Gesprächen mit Parteien, Sozialverbänden und Tarifpartnern erörtert worden und haben breite Zustimmung gefunden. Bei der Erarbeitung der Strukturreform werden auch die im Dezember dieses Jahres erwarteten Ergebnisse der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme verwertet werden.

2. Neuordnung der Anrechnung und Bewertung der beitragslosen und beitragsgeminderten Zeiten

Die Anrechnung und Bewertung der beitragslosen und beitragsgeminderten Zeiten (Ersatz- und Ausfallzeiten sowie Zurechnungszeit) sollen mit dem Ziel größerer Beitragsgerechtigkeit alsbald neu geregelt werden.

Für die Neuregelung sollen grundsätzlich maßgebend sein:

 Wegfall der Halbbelegung (d. h. hälftige Deckung der gesamten Versicherungszeit mit Pflichtbeiträgen) als Vorausset-

- zung für die Anrechnung beitragslose und beitragsgeminderter Zeiten damit Beseitigung von Zufallsergebnis sen sowie des Alles-oder-Nichts-prin zips.
- Bewertung der Zeiten nach dem Verhältnis der tatsächlichen zur mögliche Beitragszahlung (größere Beitragsschlung rechtigkeit).
- Gleichstellung der freiwilligen Beitragen int Pflichtbeiträgen (bisher waren Pflichtbeiträge maßgebend).

3. Gleichgewichtige Entwicklung der Renten ^{und} verfügbaren Arbeitsentge^{lte}

Die gleichgewichtige Entwicklung Renten und der verfügbaren Arbeitselt gelte sind bis 1985/86 durch die stufer weise Beteiligung der Rentner an Krankenversicherungsbeiträgen sichelge stellt. Danach kann sie im wesentliche durch rentenversicherungsinterne rentenversicherungsexterne Lösungen greicht werden.

Die rentenversicherungsinternen Lögungen führen dazu, daß bereits bei der nehmen der die gleichgewichtigen Entwicklung geachtet wird. Dabei kommen — von der bruttolohnbezogenen men — von der bruttolohnbezogenen wird. Rentenberechnung und Rentenangesung ausgehend — pauschale oder nach sung ausgehend — pauschale oder nach Rentenhöhe differenzierte Abschläge betracht.

Die rentenversicherungsexternen Lösuft gen führen dazu, daß im Wege der ße steuerung eine gleichgewichtige Entwick lung erreicht wird. Dabei kommt vor allen leine Vollbesteuerung der Rente mit stimmten Freibeträgen oder eine modificatierte Ertragsanteilbesteuerung in Bezierte.

Die Vor- und Nachteile der obengengen ten Lösungen werden in Gesprächen geden Experten, den Parteien und den sellschaftlichen Gruppen abzuwägen sellschaftlichen Gruppen sellschaftlichen Grupp

Vermögenspolitik: Nach 13 Jahren Stillstand ein großer Schritt nach vorn

Zu dem vom Bundeskabinett beSchlossenen Entwurf eines "GesetZes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch
Kapitalbeteiligung (Vermögensbildungsgesetz)" erklärt Bundesarbeitsminister Norbert Blüm:

genspolitik hat die Bundesregierung heute einen wichtigen Schritt nach vorn gelan. Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft ist gesellschaftspolitisch dringend und wirtschaftspolitisch vernünftig. Sie ist geeignet, die Kapitalbasis der Unternehmen zu verbessern und den Tarifpartnern größeren Spielraum zu schaffen.

Unsere auf privatem Eigentum an Produktivmitteln beruhende Wirtschaftsordnung wird gefestigt, wenn immer mehr Arbeitnehmer persönliches Eigentum an Produktivvermögen besitzen und somit eine breite Schicht von Eigentümern diese Ordnung trägt. Dies ist zugleich ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft sowie zur Schaffung heuer und zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Vermögenspolitik kann den beschäftigungspolitischen Konsens stärfen.

Mit dem heute vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf werden die bereits kurzfristig realisierbaren Maßnahmen dieses Konzepts vorgeschlagen, damit sie von den Tarifpartnern schon für die Tariflunde 1984 genutzt werden können.

Nach 13jährigem Stillstand in der Vermögenspolitik müssen jetzt alle aus ihren ideologischen Schützengräben von vorgestern heraus. Kapitalbeteiligung kann

nicht erzwungen werden — die Bundesregierung appelliert deshalb an Gewerkschaften und Arbeitgeber, diese vermögenspolitische Initiative zu unterstützen und einer breit gestreuten Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital zum Durchbruch zu verhelfen."

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor:

- 1. Änderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes
- a) Der Förderungsbetrag von 624 DM nach dem Dritten Vermögenbildungsgesetz soll für Vermögensbeteiligungen auf 936 DM aufgestockt werden: Dieser Aufstockungsbetrag von 312 DM kann zulagebegünstigt jedoch nur durch Kapitalbeteiligungen und Arbeitnehmerdarlehen ausgeschöpft werden. Die Anlage in solchen Vermögensbeteiligungen wird mit einer Arbeitnehmersparzulage von 23 Prozent gefördert. Bis zu 624 DM können vermögenswirksame Leistungen wie bisher in allen Formen des Anlagekatalogs zulagebegünstigt angelegt werden.

Dies ist nicht lediglich eine quantitative Erweiterung bisheriger Gesetze, sondern die Realisierung der im Jahreswirtschaftsbericht '83 bereits grundsätzlich beschlossenen Weichenstellung hin zu verstärkter Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital - d. h. es geht darum. den Arbeitnehmern nicht ein zusätzliches Sparbuch, sondern endlich Teilhabe am Produktivvermögen zu verschaffen. Aufgrund der geltenden Förderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes fließen die vermögenswirksamen Leistungen bisher zu 98 Prozent in Spar-, Bausparverträge und Lebensversicherungen und nur zu 2 Prozent in Form von Produktivkapitalbeteiligungen in die Unternehmen zurück.

Die seit Kriegsende vom Steuerzahler finanzierte Vermögensbildung von insgesamt 120 Milliarden Mark hat also nicht verhindern können, daß liquide Mittel aus den Unternehmen abgeflossen sind, und hat nicht mit dazu beitragen können, daß die Eigenkapitalbasis gestärkt wurde. Die Reservierung des Aufstockungsbetrages für Produktivkapitalbeteiligungen und Arbeitnehmerdarlehen soll dieser Entwicklung begegnen. Staatliche Vermögenspolitik hat sowohl die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital zum Ziel als auch die Stärkung der Investitionskraft der Unternehmen. Vermögenswirksame Leistungen, die im Unternehmensbereich verbleiben, werden beiden Anliegen gerecht.

- b) Der Anlagekatalog wird auf weitere praktikable Formen der Vermögensbeteiligung ausgedehnt: Genossenschaftsanteile, Genußscheine, typische stille Beteiligungen sowie Arbeitnehmerdarlehen. Die Arbeitnehmerdarlehen müssen als Förderungsvoraussetzung für den Insolvenzfall durch Versicherungsunternehmen oder durch Bankbürgschaft in voller Höhe privatrechtlich gesichert sein. Durch die Ausweitung des Anlagekatalogs soll die Förderung der Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer auf möglichst breite Grundlage gestellt und die betrieblichen und außerbetrieblichen Formen einbezogen werden, die aus heutiger Sicht möglich und praktikabel erscheinen.
- c) Als besondere Mittelstandskomponente wird die Steuerermäßigung, die bisher kleine Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern wegen der von ihnen erbrachten vermögenswirksamen Leistungen erhalten, auf Unternehmen mit bis zu 60 Arbeitnehmern ausgedehnt. Auszubildende werden auf diese Zahl nicht angerechnet, um einen Anreiz zur zusätzlichen Beschäftigung Auszubildender zu schaffen.
- 2. Änderung des Einkommensteuergesetzes:

Die Überlassung von Kapitalbeteiligungen

und Darlehensforderungen an Arbeitnehmer wird nach einem neuen § 19a begünstigt — d. h., wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Vermögensbeteiligung gratis oder verbilligt zuwendet, dann ist dieser Vorteil bei Einhaltung einer sechsjährigen Sperrfrist bis 300 DM jährlich steuerfrei. Allerdings ist der steuerfrei Vorteil auf die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligung begrenzt.

Diese steuerliche Begünstigung der Über lassung von Vermögensbeteiligungen im Gegensatz zu der Förderung nach den Vermögensbildungsgesetz an keine kommensgrenze gebunden und kann und abhängig von der erweiterten Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz Anspruch genommen werden. steuerliche Begünstigung gilt auch für gl jene Unternehmen, die bereits heute teiligungsmodelle praktizieren, wenn nach den Vorschriften des Gesetzes fahren. Bisher war diese Regelung auf Belegschaftsaktien beschränkt — jetzt soll sie für alle Kapitalbeteiligungen und beitnehmerdarlehen im neuen § 19a Ein kommensteuergesetz gelten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesen Entwurf durch einen zweiten zu ergänzen der noch in dieser Legislaturperiode vor gelegt werden soll. Für diese zweite Stufe sind vor allem Regelungen über Weiter außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen über Kratie gen über Kapitalanlage- bzw. Kapitalbetel ligungsgesellschaften — wie im Jahres wirtschaftsbericht festgelegt - vorgeser hen. Sie sollen dem Ziel dienen, die Kapitalhagie talbasis in mittelständischen Unterneh men durch die Mittelbereitstellung solche Gesellschaften zu verbessern. ner sollen die Anlagemöglichkeiten Vermögensbildungsgesetzes noch stärker auf das Produktivkapital konzentriert, and bisherigen Regelungen vereinfacht und der Verwaltungsaufwand reduziert wer den. Hierzu sind jedoch noch weitere Beratungen erforderlich, die das Gesetzgebungsverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verzögern sollen.

PARTEIENFINANZIERUNG

Gesetzentwurf der Koalitionsparteien Stützt sich auf Kommissionsbericht

Die Neuordnung der Parteienfinanzierung sieht ein Gesetzentwurf vor,
den die Fraktionen von CDU/CSU
sowie FDP am Mittwoch, 22. Juni
haben. Der Entwurf wurde bereits am
in erster Lesung beraten. Dazu
Geschäftsführer der CDU/CSUSchäuble:

Mit ihren Empfehlungen hat die vom Bundespräsidenten berufene Sachder Parteienkommission zur Neuordnung den und richtungweisenden Maßnahgabengerechte und wettbewerbsneutrale Hierfür verdient sie den uneingeschränkber Entware

Der Entwurf setzt das Ergebnis der SachVerständigenkommission in Gesetzesform
Vertretenen Parteien die Möglichkeit, auf
achtens eine für den Bürger verständliche,
Schen Eigenfinanzierung und staatlichen
Sung gerecht werdende ParteienfinanzieDie Strikk

Die Strikte Umsetzung der Kommissionsvorschläge bedeutet zwangsläufig, daß behaltlos mit allen von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen wird identifizieren können. Es wäre jedoch unredlich, den in sich geschlossenen Kommissionsentwurf lediglich in den den Parteien angenehmen Teilen zu übernehmen und damit die Auseinandersetzung über für die Parteien weniger Angenehmes zu umgehen. Der Deutsche Bundestag muß sich dem Gesamtkomplex der künftigen Gestaltung der Parteienfinanzen stellen. So sieht etwa die Kommission — und in der Folge der Gesetzentwurf — einen Umfang der Offenlegung der Parteienfinanzen vor, dem keine vergleichbare Institution unterliegt.

Wenn der Gesetzentwurf in zwei Punkten von den Kommissionsempfehlungen abweicht, so deshalb, weil entweder — so beim Wegfall des "Bürgerbonus" — nach Überzeugung aller Parteien dieses Instrument nicht praktikabel ist, oder — wie im Falle der von der Kommission erwogenen nachträglichen Zahlungen für vergangene Wahlen — die Lage der öffentlichen Finanzen derartige Belastungen des Bundeshaushalts nicht gestatten. Das Gesamtkonzept der Kommission wird durch beide Abweichungen nicht verwässert.

Weiter führte MdB Schäuble in der Debatte aus: Lassen Sie mich einige allgemeine Bemerkungen zum Thema Parteienfinanzierung hinzufügen. Nach Art. 21 unseres Grundgesetzes kommt den politischen Parteien eine zentrale Rolle bei der politischen Willensbildung in unserem demokratischen Rechtsstaat zu. Dabei ist es immer noch ein verhältnismäßig geringer

Teil unserer Mitbürger, der sich durch Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei aktiv engagiert. Diesen Mitgliedern, die über ihren finanziellen Mitgliedsbeitrag hinaus viel Einsatz und Zeitaufwand für unsere Demokratie aufbringen, gebührt der Dank aller Demokraten.

Aber wir müssen unseren Mitbürgern auch klar sagen: Die Finanzierung der Parteien kann nicht allein durch Mitgliedsbeiträge erfolgen. Es ist sehr die Frage, ob es angesichts der Aufgaben der Parteien richtig wäre, wenn allein die Minderheit von Mitgliedern die Finanzierung der Parteien tragen müßte. Es gibt - man muß das einmal sagen - auch Grenzen für die Beitragsbelastung der Bürger. wenn wir nicht sozial schwächere Schichten von der Mitgliedschaft in Parteien ausschließen. Die meisten Parteien haben einen Mitgliedsbeitrag von monatlich 5 DM Das ist nicht unerheblich für Bürger, die sich häufig in vielen Vereinen engagieren und auch dafür Beiträge bezahlen. Wir wissen, daß der Mitgliedsbeitrag von monatlich 5 DM für die Parteien nicht kostendeckend ist. Das heißt, die Parteien verdienen nicht an ihren Mitgliedern, sondern sie legen drauf, weil 5 DM nicht kostendeckend sein können.

Deswegen müssen wir es dankbar begrüßen, daß sich auch viele Mitbürger, die nicht Mitglieder einer Partei sind, dazu bereitgefunden haben und weiter bereitfinden, durch Spenden einen wichtigen und unerläßlichen Beitrag dazu zu leisten, daß die notwendigen finanziellen Mittel für die politische Arbeit der Parteien aufgebracht werden konnten und können. Ich danke allen, die durch Spenden an die politischen Parteien diesen Beitrag geleistet haben und auch in Zukunft leisten werden.

Die Lösung muß erstens sein: Das Gebot der Sparsamkeit und das Gebot der Ausgabenbeschränkung muß auch für die politischen Parteien gelten. Ich denke, wir alle bekennen uns dazu.

Wir bekennen uns zweitens auch zu der These der Kommission, daß die Finanzierung der Parteien durch den Bürger abstrung von der Parteien durch den Bürger abstrung von der Parteien der Vorrang hat; das ist These 10 de Kommissionsempfehlung. Wir bekenfte Kommission, daß staatliche Leistung zur Deckung der notwendigen Kostens zur Deckung der notwendigen Kostens zur Deckung der notwendigen Kostens und unverzichtbar sind, wenn die Parteie und unverzichtbar sind, wenn die Parteie die ihnen zugewiesenen Aufgaben sollen. Alle drei Punkte sind richtig sollen. Alle drei Punkte sind richtig wir in dem berücksichtigen, was wir in dem berücksichtigen, was meinsam zu beraten und zu beschließen haben.

Control of the contro

Wir sollten uns bei diesem Thema nicht verstecken. Wir sollten das nicht in Hints verstecken in verstecken in verstecken in verstecken in die haben keine Grund, sich zu verstecken; sie haben Grund, unseren Bürgern offen zu segt welches ihre Probleme sind und Wolches ihre Probleme sind und Notwendigkeiten erforderlich sind, diese Probleme zu lösen. Aber wir wir sen auch sagen: Ohne die Parteien und die Rolle der Parteien ist eine parlament rische Demokratie nicht denkbar.

Je offener wir miteinander beraten und zügiger nach sorgfältiger ratung wir zu gemeinsamen Entscheit gen kommen, um so eher werden wir hindern, daß das Thema Parteienfinanzung zu einem Instrument der Diskredirung des demokratischen Rechtstatung des gilt es zu verhindern. Nebrauchen wir eine saubere und klare Persenten vergelung.

BUNDESPARTE

CDU - Mitglied der Internationalen Demokratischen Union (IDU)

Am 24. Juni 1983 ist in London die Internationale Demokratische Union (IDU) gegründet worden — eine Arbeitsgemeinschaft von mehr als zwanzig christdemokratischen, kon-Mitte. Die IDU ist Dachorganisation Europäische Demokratische Union Tokio ins Leben gerufene Pazistisch Demokratische Union (IST) (PDU) und für die vor einem Jahr in Istisch Demokratische Union (PDU)

An der Gründung nahmen u. a. Vizeprächer, Ministerpräsident Willoch, Ministerkohl, Ministerpräsident Vogel und Ministerpräsident Schlüter, Bundeskanzler Helmut
sterpräsident Stauß teil.

Zum ersten IDU-Vorsitzenden wurde der Feich) gewählt.

Zum ersten IDU-Vorsitzenden wurde der Feich) gewählt.

Die IDU-Mitgliedsparteien haben nahezu 150 Millionen Wähler hinter sich. Die IDU will die bereits bestehende Zusammenarzurschen gleichgesinnten Parteien westlichen Industriestaaten verstär-

Der CDU-Vorsitzende, Bundeskanzler Helferenz, daß in einer modernen Demokratie zu den normalen Kontakten auf Regiebegrüßte, daß es Parteien unterschiedlige Herkunft gelungen sei, sich auf eine Luropäischen Volkspartei (EPV) und der Christlich Demokratischen Internationalen

(CDI) haben wir dort unseren weltanschaulichen Standort. Die Tradition anderer Länder und anderer Kontinente kennt keine christdemokratischen Parteien — aber auch dort haben wir Parteien mit gleichen Grundüberzeugungen getroffen." Der Bundeskanzler nannte die IDU eine Wertegemeinschaft, die für die Erhaltung von Frieden und Freiheit, für die Menschenrechte, für eine freie und sozial verantwortliche Marktwirtschaft und für Solidarität mit den Schwachen eintritt.

IDU-Mitglieder

Dänemark: Det Konservative Folkeparti

Deutschland: CDU Deutschland: CSU

Finnland: Kansallinen Kokoomus

Frankreich: R. P. R.

Griechenland: Nea Demokratia Großbritannien: Conservative Party Liechtenstein: Vaterländische Union

Liechtenstein:

Fortschrittliche Bürgerpartei

Norwegen: Høyres Hovedorganisasjon Österreich: Österreichische Volkspartei Schweden: Moderata Samlingspartiet Spanien: Partido Demócrata Popular

Spanien: Alianza Popular Zypern: Democratic Rally Vereinigte Staaten von Amerika: Republican National Committee

Australien: Liberal Party

Japan: Liberal Democratic Party Neuseeland: National Party.

Die CDU Deutschlands ist ferner Mitglied der Europäischen Volkspartei sowie der Europäischen Union Christlicher Demokraten und der Christlich Demokratischen Internationalen.

UNION BETRIEBS GMBH POSTFACH 24 49 5300 BONN 1 **POSTVERTRIEBSSTÜCK** Z 8398 C GEBÜHR BEZAHLT

Material zur Friedensdiskussion

Die CDU-Bundesgeschäftsstelle hat zu den Themen Frieden und Freiheit, Sicherheit und Abrüstung umfangreiches Material veröffentlicht. Beim IS-Versandzentrum, post

Titel	Bestell- Nr.	Mindest- abnahme	Preis pro Mindestr abnahme
Broschüre Friedenskongreß der CDU in Bonn, 1983	3428	50 Expl.	28,- DM
Broschüre "Die CDU als Regierungspartei" Rede von Generalsekretär Heiner Geißler auf dem 31. Bundesparteitag	3439	50 Expl.	20,- DM
Broschüre "Frieden sichern — Argumente für eine Politik der aktiven Friedenssicherung"	5366	50 Expl.	12,50 DM

Im UiD sind folgende Dokumentationen erschienen:

Nr. 19, 9. Juni 1982, Rüstungskontrolle und Abrüstung.

Nr. 27, 16. September 1982, Politik der aktiven Friedenssicherung.

Nr. 13, 31. März 1983, CDU: Partei der Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Nr. 18, 11. Mai 1983, Gerechtigkeit schafft Frieden.

Nr. 23, 23. Juni 1983, Frieden, Sicherheit und Abrüstung. Regierungserklärung sicherheitspolitische Debatte im Deutschen Bundart

Außerdem weisen wir auf das soeben erschienene Buch der Konrad-Adenauer-Stiftungen: "Argumente für Frieden und Freiheite hin: "Argumente für Frieden und Freiheit", Forschungsbericht 25, Verlag Ernst Knoll Melle, Juni 1983.



Union in Deutschland — Informationsdienst der Christlich Demokratischen Union Deutschlande Fitz der Christlich Heiselberger und der Christlich Demokratischen Union Deutschlande Fitz der Christlich Demokratischen Union Deutschlande Fitz der Christlich Demokratischen Union Deutschlande Fitz der Christlich Demokratischen Union Deutschland und demokratische Union Deutschland un tischen Union Deutschlands. Für den Inhalt verantwortlich: Winkler, Konrad-Adenauer-Haus, 5300 Bonn, Telefon (02 28) Verlag: Union Betriebs GmbH, Argelanderstraße 173, 5300 Both (02 28) 22 10 81. Vertrieb: Telefon (02 28) 27 10 81. Telefon (02 28) 22 10 81. Vertrieb: Telefon (02 28) 5 44-3 04. Vertrieb: Telefon (02 leitung: Peter Müllenbach, Dr. Uwe Lüthje, Eberhard Luetjons Bankverbindung: Sparkesses Dr. Uwe Lüthje, Eberhard Luetjons Bankverbindung: Sparkesses Dr. Br. Sparkesses Br. Br. Sparkesse 380 500 00), Postscheckkonto Köln, Nr. 2214 31-502 (BLZ 370 pm) Abonnementspreis jährlich 48,— DM. Einzelpreis 1,20 DM. DMC VVA-Druck, Düsseldorf